



Medizinische Hochschule
Hannover

Studienordnung für den
Masterstudiengang

Biomedizin

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom Dezember 2015 hat die Medizinische Hochschule Hannover am 05.07.2023 die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Biomedizin, der von der Medizinischen Hochschule Hannover angeboten wird.

§ 2 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Studienkommission)

(1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studienordnung ist gem. § 45 NHG die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig, die/der die Organisation und Weiterentwicklung des Studiums an eine Studienkommission übertragen kann, die aus Mitgliedern der am Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Institute, Abteilungen, Kliniken gebildet wird. ²Der Studienkommission gehören in der Regel sechs Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeitenden vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist, sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. ⁵Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt die Studienkommission eine/n Nachfolger/in für die Benennung durch den Senat vor.

(2) ¹Die Studienkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Die Studienkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Die Studienkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen der Studienkommission wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission festzuhalten.

(4) ¹Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die Studienkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer von ihr beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor, führt sie aus und berichtet der Studienkommission laufend über diese Tätigkeit.

(5) ¹Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Studienkommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Studienziel

¹Ziel der Ausbildung der Studierenden im forschungsorientierten Masterstudiengang Biomedizin ist die Vermittlung einer sowohl wissenschaftlichen als auch berufsqualifizierenden Ausbildung im Bereich der biomedizinischen Forschung. ²Im Vordergrund steht der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden befähigen, durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Biomedizin in Forschung, Entwicklung und Verwaltung die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen.

³Neben der Vermittlung einer fundierten fachlichen Ausbildung sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen berufsqualifizierend ausgebildet werden. ⁴Hierzu gehören die Module „Bioinformatik“ und „Verantwortung in der Biomedizin“, der Kurs „Scientific Writing“ sowie der integrative Erwerb von Handlungs-, Medien-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen in anderen Modulen.

⁵In der Ausbildung sind theoretische und praktische Anteile eng miteinander verknüpft. ⁶Anwendungsnahe Aspekte werden betont und u.a. in zwei mindestens 6-wöchigen Laborpraktika und der Masterarbeit intensiv vermittelt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Es muss ein erfolgreich abgeschlossenes biowissenschaftliches Bachelorstudium vorliegen.

²Ausländische Studierende müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine erfolgreiche Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-3) oder eine vergleichbare Prüfung vorweisen. ³Näheres regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ³Das Studium ist modular aufgebaut. ⁴Die Gestaltung des individuellen Studiums ergibt sich aus den Angeboten des Modulkatalogs im Wahlpflichtbereich, der kontinuierlich aktualisiert wird.

§ 6 Studienberatung

¹Für den Masterstudiengang Biomedizin wird eine Studienberatung durch die/den für den Studiengang zuständige/n Programmverantwortliche/n und durch die Studiengangskoordination angeboten. ²Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- Auslandsaufenthalte,
- externe Laborpraktika und Masterarbeiten,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

¹Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung vermitteln. ²Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit).

³Vorlesung:

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

⁴Übung:

Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoff, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in Fachmethodik unter Mitarbeit von den Studierenden erfolgt.

⁵Seminar:

In einem Seminar werden fachspezifische oder fachübergreifende Aufgaben von den Studierenden selbstständig bearbeitet und in mündlichen Vorträgen mit anschließender Diskussion dargestellt.

⁶Praktika:

Praktika dienen der Einübung und Vertiefung erworbener oder zu erwerbender Kenntnisse in praktischer Anwendung. ⁷Sie bestehen aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ⁸In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

⁹Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. ¹⁰Näheres hierzu regelt der geltende Modulkatalog. ¹¹Lehrveranstaltungen finden i. d. R. innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig. ¹²Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind dem geltenden Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Leistungspunkte (LP) / European Credit Transfer System (ECTS-Punkte)

¹Die Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System werden nur nach erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vergeben. ²Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. ³Der Zeitaufwand für die Module ist aufgeschlüsselt nach Präsenzstudium und Selbststudium.

§ 9 Prüfungen

¹Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. ²Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. ³Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in dem geltenden Modulkatalog aufgeführt. ⁴Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. ⁵Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ⁶Dabei werden die jeweiligen Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

§ 10 Aufbau des Studiums

¹Das Studium besteht aus verschiedenen Modulen, deren Inhalte durch den geltenden Modulkatalog geregelt werden. ²Die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche umfassen die im geltenden Modulkatalog aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ³Aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Gemäß der Prüfungsordnung müssen die erforderlichen Studienleistungen erbracht werden. ⁵Das Studium wird i. d. R. mit der Masterarbeit abgeschlossen. ⁶Für den Masterabschluss sind die bestandenen Modulprüfungen sowie eine Masterarbeit mit einem anschließenden Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer notwendig.

§ 11 Regelungen für das Absolvieren der Laborpraktika

(1) ¹Laborpraktika dauern sechs Wochen. ²Das jeweils anzufertigende Laborprotokoll muss spätestens sechs Wochen nach Beendigung bei der/dem jeweiligen Betreuer/in und bei der Studiengangskoordination in seiner finalen Fassung in elektronischer Form (PDF/A) zur Begutachtung eingereicht werden. ³Das anzufertigende Protokoll wird nicht benotet, muss jedoch als Studienleistungsleistung bestanden werden.

(2) Von den beiden zu absolvierenden Laborpraktika sollte mindestens eines in einem der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen (aus dem Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtmodule) durchgeführt werden.

(3) ¹Laborpraktika, die außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover (Industrie, Ausland etc.) betreut werden, müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ²Die/Der externe Betreuer/in sollte über eine ausgewiesene naturwissenschaftliche Expertise verfügen. ³Die Studierenden haben sich vor Beginn des externen Laborpraktikums eine/n interne/n Betreuer/in (ein Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover) zu suchen, die/der nach Abschluss das Protokoll begutachtet.

(4) ¹Das Protokoll ist i. d. R. nach dem bekannten Schema aufgebaut - Einleitung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Literatur/Quellenverzeichnis. ²Das Protokoll sollte einen Umfang von ca. 3.000 Wörtern (ca. 10 Seiten ohne Abbildungen) besitzen (Legenden und Literaturzitate zählen nicht mit).

§ 12 Regelungen für das Absolvieren der Masterarbeit im Studiengang Biomedizin

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema aus einer biowissenschaftlichen Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Masterarbeiten können keine reinen Literaturarbeiten sein und müssen Anteile praktischer, biowissenschaftlich relevanter Laborarbeit beinhalten. ³Für das bestandene Modul „Masterarbeit mit *Scientific Writing* und Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Näheres regelt § 8 der Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 13 Beurlaubung

(1) ¹Studierende des Masterstudienganges Biomedizin können sich entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover genannt sind, beurlauben lassen.

²Darüber hinaus ist eine Beurlaubung auch nach Erreichen von 90 Leistungspunkten auf schriftlichen Antrag möglich. ³Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.

(3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen an der Medizinischen Hochschule Hannover nicht möglich.

(4) Im Falle der Beurlaubung nach Erreichen von 90 Leistungspunkten ist der schriftliche Antrag unmittelbar nach der Benotung der im dritten Fachsemester zu absolvierenden Module zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind. ⁴Auf schriftlichen Antrag gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Biomedizin vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben. ⁵Die alte Studienordnung tritt zum 30.09.2025 außer Kraft.